

2. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012, geändert am 15.10.2014

Aufgrund § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I 1/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am folgende 2. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012, geändert am 15.10.2014, beschlossen:

§ 1

1. Im § 1 Absatz 3 werden die Wörter „der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)“ gestrichen und die Wörter „Verdingungsordnung für Leistungen“ durch die Wörter „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“ ersetzt.
2. Im § 3 Absatz 1 werden die Worte „und im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“ gestrichen.
3. Der § 4 Absätze 1, 3 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„1. Die Stadt Lauchhammer bildet eine Vergabekommission. Diese ist im jeweiligen Vergabeverfahren für die Empfehlung zur Vergabeentscheidung ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 50.000,00 Euro beratend zuständig.

Werden in rechtskräftigen Haushalten der Stadt Lauchhammer enthaltene Leistungen ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 50.000,00 Euro in mehrere Teillose und/oder Fachlose aufgeteilt, so erstreckt sich die beratende Zuständigkeit der Vergabekommission auf die Teillose und/oder Fachlose mit einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von mindestens 10.000,00 Euro.

3. Um die Arbeitsfähigkeit (Abstimmung für die Empfehlung zur Zuschlagserteilung) zu gewährleisten, ist bei Verhinderung eines Mitgliedes der Vergabekommission ein Vertreter zu benennen und zur Teilnahme aufgefordert.

Bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern ist die Vergabekommission beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

Die Abstimmung für die Empfehlung zur Zuschlagserteilung ist grundsätzlich auch auf elektronischem Wege zulässig.

5. Die vorbereitenden Unterlagen für die Beschlussfassung über die Empfehlung zur Vergabeentscheidung bezüglich der ausgeschriebenen Vorhaben sind grundsätzlich drei Werktage vor dem Termin der Sitzung der Vergabekommission deren Mitgliedern zuzustellen.“

4. Der § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. Auswertung der Angebote

Die nach öffentlichen Ausschreibungen eingegangenen Angebote werden geöffnet und gemäß den Vorschriften der VOB/A oder der VOL/A vom zuständigen Bereich sorgfältig geprüft und nach Klärung der Angebotsinhalte bewertet.

Die Ergebnisse werden im Falle der Zuständigkeit der Vergabekommission in eine Übersichtszusammenfassung in Vorbereitung der Beschlussfassung den Mitgliedern der Vergabekommission gemäß § 4 Abs. 5 zur Verfügung gestellt.

3. Auftragserteilung

Die Entscheidung über Vergaben obliegt dem hauptamtlichen Bürgermeister.

Wird ab einem voraussichtlichen Netto-Auftragswert von 50.000,00 Euro kein Einvernehmen zwischen der Empfehlung der Vergabekommission zur Vergabeentscheidung und der beabsichtigten Vergabeentscheidung des hauptamtlichen Bürgermeisters erzielt, obliegt die Vergabeentscheidung dem Hauptausschuss.

Für die Auftragserteilung sind die in den Vergabehandbüchern des zuständigen Bundesministeriums benannten Formblätter zu verwenden und in einem im zuständigen Bereich verbleibenden Exemplar der Beratungstermin der Vergabekommission oder des Hauptausschusses zu vermerken.“

§ 2

Alle anderen Bestimmungen gelten unverändert weiter.

§ 3

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnungsregelung zu Vergabebestimmungen der Stadt Lauchhammer vom 20.09.2012, geändert am 15.10.2014, tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Lauchhammer, den

Pohlenz
Bürgermeister